

## Vereinsförderrichtlinien

### 1. Allgemeines

Die Vereinsförderungsrichtlinien berücksichtigen, daß den örtlichen Vereinen großzügig die gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüberhinausgehende finanzielle Zuwendungen sind abhängig von der haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde. Deshalb werden die Vereinsrichtlinien **jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen überprüft**. Der Schwerpunkt der finanziellen Förderung liegt in der gesellschaftlich wichtigen Aufgabe der Jugendförderung. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung kann aufgrund dieser Förderrichtlinien von niemandem geltend gemacht werden.

### 2. Grundsätze

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die Erfüllung der satzungs- oder statutsmäßigen Zwecke und Aufgaben der Vereine. Die Vereine, die in den Genuß der Förderung kommen wollen, müssen einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung kultureller oder sportlicher Art, soweit räumlich möglich, in Schlaitdorf durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde Schlaitdorf bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

Die Vereinsförderrichtlinien gelten, soweit sie finanzielle Zuwendungen zum Inhalt haben, nicht für politische Vereine oder Parteien und Gewerkschaften oder ähnliche Organisationen, für wirtschaftliche Unternehmungen, auch wenn sie wie ein Verein organisiert sind, sowie nicht für überörtliche Vereine, mit Sitz in Schlaitdorf.

### 3. Förderungsarten

#### a) Bereitstellung und Unterhaltung von Räumlichkeiten

Die Gemeinde fördert den allgemeinen Übungsbetrieb im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten durch kostenfreie Überlassung gemeindeeigener Räume. Neben dem Haus der Vereine in der Webergasse steht gleichrangig der Bürgersaal im Gemeindezentrum Hofstatt zur Verfügung. Außerhalb des Übungsbetriebes kann jeder Verein den Bürgersaal im Gemeindezentrum Hofstatt zweimal pro Jahr kostenfrei in Abstimmung der Termine mit der Interessengemeinschaft in Anspruch nehmen. Dabei muss mindestens eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

#### b) Bereitstellung und Pflege von Sportanlagen

Die Gemeinde Schlaitdorf stellt den neuen Sportplatz dem Sportverein zur Verfügung. Die Sportvereinigung Germania Schlaitdorf und der Tennisclub erhalten eine Unterhaltungspauschale die jährlich im Haushaltsplan neu festgelegt wird. Damit sind alle an den Sportanlagen und Grünflächen im Sportgelände anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten abzudecken. Für Pflege und Unterhaltung des alten Sportplatzes ist der Sportverein zuständig.

c) Besondere Förderung der Jugendarbeit

Die Gemeinde Schlaitdorf unterstützt die Vereine finanziell mit 15 € pro jungem Mitglied zwischen dem 3. und dem 18. Lebensjahr. Der Zuschuss wird einmal im Jahr ausgezahlt. Hierfür muß der Verein bis spätestens 01.10. den schriftlichen Nachweis über die Mitglieder der Gemeindeverwaltung vorlegen. Dabei werden jugendliche Mitglieder berücksichtigt, die im Antragsjahr das 3. bzw. 18. Lebensjahr **vollenden**. Es werden nur Jugendfördermittel an Vereine ausbezahlt, die Übungs- oder Ausbildungsangebote für Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren haben.

d) Investitionsförderung

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für besondere Anschaffungen und Investitionen die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, Zuschüsse. Über diese Zuschüsse wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden. Hierzu sind von den Vereinen bis spätestens 01.10. des Jahres Anträge für Anschaffungen und Investitionen für das Folgejahr vorzulegen.

#### **4. Jubiläumsgabe**

Die Gemeinde Schlaitdorf gewährt den örtlichen Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe von 10 € pro Jahr des Bestehens. Damit die Mittel bereitgestellt werden können, muss der Verein, welcher ein Jubiläum feiert, bis spätestens 01.10. des Vorjahres der Gemeinde mitteilen, welches Jubiläum im kommenden Haushaltsjahr gefeiert wird.

#### **5. Antragsverfahren**

Die Anträge auf Vereinsförderung nach diesen Richtlinien sind formlos, aber schriftlich, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Auswertung der Anträge.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Im Jahr 2025 gestellte Anträge mit finanzieller Auswirkung ab dem Jahr 2026 werden nach den Richtlinien, die ab dem 01.01.2026 Gültigkeit haben, abgerechnet.

Schlaitdorf, 23. Juni 2025



Richter  
Bürgermeister